

Gemeinde Grapzow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 06/BV/181/2017 Datum: 21.03.2017 Verfasser: Lieckfeldt, Ivonne Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	06.04.2017	06 Gemeindevertretung Grapzow

1. Sach- und Rechtslage:

Für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow ist es erforderlich, eine Gebührensatzung zu beschließen. Aus diesem Grunde sind die Gebühren zu kalkulieren.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt die im Entwurf vorliegende Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow mit der dazugehörigen Gebührenkalkulation.

Anlage/n:

Gebührensatzung und Kalkulation

Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Trauerhalle in Grapzow

1. Gesetzliche Grundlage

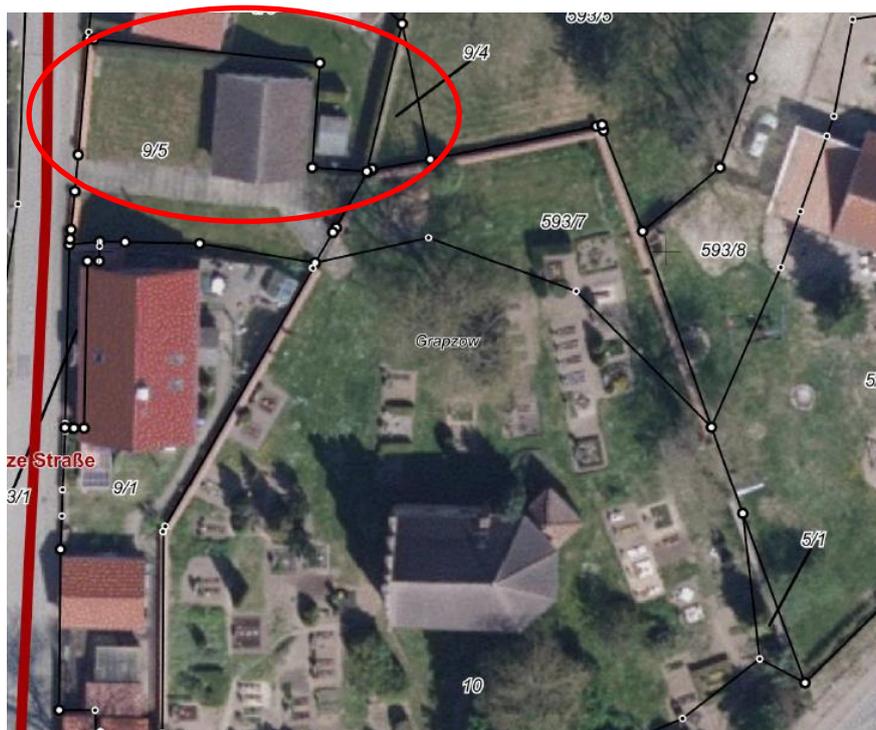
Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn Einrichtungen überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von der Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

2. Ermittlung der Gebühr für die Überlassung der Trauerhalle

Auf der Basis des ermittelten Durchschnitts der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 errechnet sich in der nachstehenden Kalkulation das Entgelt für die Nutzung der Trauerhalle in Grapzow.

Bei der Berechnung wurde zwischen den kalkulatorischen Kosten, die auf das Grundstück und Gebäude entfallen und dem jährlichen Aufwand für die Bewirtschaftung des Objektes unterschieden. Die kalkulatorischen Zinsen wurden in Höhe von 2,5 % auf die Restbuchwerte der Anlagen angesetzt, die Abschreibungen ergeben sich aus dem Anlagennachweis der Gemeinde Grapzow. Die übrigen Aufwendungen unterliegen regelmäßig einer Preissteigerung, so dass sich Abzinsung und Preissteigerung überlagern und hier daher ebenfalls von gleichbleibenden Kosten ausgegangen wird.

3. Lage



4. Kostenermittlung

4.1 Bewirtschaftungskosten

Aufwendungen für	2014	2015	2016
Gebäudeversicherung			
Zahlungen/Erstattungen	45,41 €	58,98 €	43,59 €
Wasser- und Bodenverband	5,52 €	5,84 €	5,84 €
Summe Bewirtschaftungskosten	50,93 €	64,82 €	49,43 €

durchschnittliche Bewirtschaftungskosten gesamt pro Jahr

Summe 2014 bis 2016 **165,18 € / 3 Jahre** **55,06 € pro Jahr**

Arbeitnehmer Dienstbezüge lt. KGSt	Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes		
Personalkosten EG 1	20.000,00 €		
Sachkosten 10 % der Personalkosten	2.000,00 €		
Gemeinkosten 15 % der Personalkosten	3.000,00 €		
	<u>25.000,00 €</u>		
davon für Reinigung Trauerhalle und Pflege Außenanlagen	1%		250,00 € pro Jahr

4.2 Kalkulatorische Kosten

gemäß § 6 Abs. 2 a und 2 b KAG M-V, Durchschnittswertmethode

Restbuchwerte	AHK	2014	2015	2016
Gebäude	48.707,76 €	12.420,47 €	12.176,93 €	11.933,39 €
Außenanlagen	1.461,23 €	97,41 €	48,70 €	1,00 €

Abschreibungen		2014	2015	2016
Gebäude		243,54 €	243,54 €	243,54 €
Außenanlagen		48,71 €	47,70 €	0,00 €
Summe Abschreibungen		292,25 €	291,24 €	243,54 €

kalkulatorische Zinsen	2,5%	2014	2015	2016
Restbuchwert Gebäude		310,51 €	304,42 €	298,33 €
Restbuchwert Außenanlagen		2,44 €	1,22 €	0,03 €
Anschaffungskosten Grundstück	708,40 €	17,71 €	17,71 €	17,71 €
Summe kalkulatorische Zinsen		330,66 €	323,35 €	316,07 €

kalkulatorische Kosten gesamt		622,91 €	614,59 €	559,61 €
--------------------------------------	--	-----------------	-----------------	-----------------

kalkulatorische Kosten pro Jahr

Durchschnitt 2014 bis 2016	1.797,11 €	/3 Jahre	599,04 € pro Jahr
Durchschnitt ohne kalkulatorische Zinsen (nur Abschreibung)	827,03 €	/3 Jahre	275,68 € pro Jahr

5. Gebührenberechnung

Unter Einbeziehung aller Kosten und der Annahme, dass die Trauerhalle durchschnittlich 10 mal pro Jahr genutzt wird, ergibt sich eine Nutzungsgebühr für die Trauerhalle von 90,41 € pro Nutzung.

Kalkulation Benutzungsgebühr für die Trauerhalle Grapzow

Kostenaufstellung pro Jahr	
Bewirtschaftungskosten	55,06 €
Personalkosten	250,00 €
kalkulatorische Kosten	599,04 €
Kosten pro Jahr	904,10 €

Anzahl der Nutzungen	
----------------------	--

Annahme:

Die Trauerhalle wird schätzungsweise 10 mal im Jahr genutzt.

Benutzungsgebühr pro Nutzung

904,10 € / 10 = 90,41 € pro Nutzung

Gem. § 6 Abs. 2 b Satz 4 KAG M-V ist es zulässig, von der Verzinsung des Eigenkapitals abzusehen. Damit ergibt sich eine Nutzungsgebühr von 58,07 € pro Nutzung.

Kalkulation Benutzungsgebühr für die Trauerhalle Grapzow ohne kalkulatorische Zinsen

Kostenaufstellung pro Jahr	
Bewirtschaftungskosten	55,06 €
Personalkosten	250,00 €
kalkulatorische Kosten ohne Zinsen	275,68 €
Kosten pro Jahr	580,74 €

Anzahl der Nutzungen	
----------------------	--

Annahme:

Die Trauerhalle wird schätzungsweise 10 mal im Jahr genutzt.

Benutzungsgebühr pro Nutzung ohne kalkulatorische Zinsen

580,74 € / 10 = 58,07 € pro Nutzung

Hinweis:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG M-V kann von der Kostendeckung aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Gebührensatzung

für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow

PRÄAMBEL

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Gemeindevertretung am 06. April 2017 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Trauerhalle beantragt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

Die Gebühren entstehen bei der Benutzung der Trauerhalle.

Die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

Benutzungsgebühr Trauerhalle: €.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grapzow, 07.04.2017

Siegel

Heidschmidt
Bürgermeister